



Newsletter

Datum 18.09.2020
Sperrfrist 18.09.2020, 11.00 Uhr

Nr. 4/20

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

Überhöhte Verbrennungspreise für Siedlungsabfall der KVA Dietikon - Preisüberwacher verfügt Preissenkung

2. MITTEILUNGEN

- *Neuer Benchmarkingwert 2020 für psychiatrische Kliniken*
- *Glasfaser: Faire Preise auch bei neuen Technologien*
- *Gebühren der Luzerner Notare werden überprüft*
- *Gemeinde Urdorf überprüft die Gebühr für eine einfache Wohnsitzbestätigung*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTARTIKEL

Überhöhte Verbrennungspreise für Siedlungsabfall der KVA Dietikon - Preisüberwacher verfügt Preissenkung

Der Preisüberwacher hat gegen Limeco, Betreiberin der KVA Dietikon, eine Preisherabsetzungsverfügung erlassen. Seine Kostenanalyse hat ergeben, dass der Preis von Limeco für die Verbrennung von Siedlungsabfall missbräuchlich hoch ist. Gemäss Verfügung des Preisüberwachers muss Limeco den Preis, der den betroffenen Zürcher Gemeinden verrechnet wird, von Fr. 150.- pro Tonne auf Fr. 102.- pro Tonne senken. Die Preissenkung soll per 1.1.2021 in Kraft treten und gilt für drei Jahre. Nötig wurde die Verfügung, weil mit Limeco keine einvernehmliche Regelung über eine Preissenkung erzielt werden konnte.

Die gesetzliche Hauptaufgabe des Preisüberwachers besteht darin, missbräuchliche Preise, die nicht das Ergebnis von wirksamem Wettbewerb sind, zu verhindern oder zu beseitigen. Das Preisüberwachungsgesetz sieht hierzu ein dreistufiges Verfahren vor. In einer ersten Phase klärt der Preisüberwacher ab, ob es auf einem Markt Anhaltspunkte für Marktmacht einer Unternehmung und fehlenden Wettbewerb gibt und ob Hinweise für überhöhte Preise bestehen. Bestätigt sich im weiteren Verlauf der Abklärungen dieser Anfangsverdacht, schliesst sich an diese Abklärungsphase das formlose Verfahren zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung mit dem betroffenen Unternehmen an. Der Preisüberwacher führt in dieser Phase mit den betroffenen Unternehmen Gespräche, in denen er seine Analyseergebnisse erläutert, seine Forderungen bezüglich angemessener Preise begründet und sich die Gegenargumente anhört. Im Fall der Limeco, der Betreiberin der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Dietikon, konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Limeco bestreitet grundsätzlich die Zuständigkeit des Preisüberwachers und die Notwendigkeit der Senkung ihrer Verbrennungspreise. Der Preisüberwacher musste deshalb ein formelles Verfahren eröffnen, welches mit der an die Limeco gerichteten Verfügung abgeschlossen wurde.

Gegenstand der Verfügung des Preisüberwachers sind die von der Limeco in ihrem Einzugsgebiet den Zürcher Gemeinden verrechneten Verbrennungspreise pro Tonne für die thermische Verwertung des Siedlungsabfalls. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Kehricht, welcher aus den gebührenpflichtigen Abfallsäcken stammt und um Sperrgut. Der Siedlungsabfall insgesamt umfasst die Abfälle aus den Haushalten sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Für die Entsorgung des Siedlungsabfalls sind gemäss Umweltschutzgesetz die Kantone zuständig, welche diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren. Für den Betrieb von Kehrichtverbrennungsanlagen schliessen sich die Gemeinden meist zu Zweckverbänden zusammen. Im Limmattal betreibt die Limeco die KVA in Dietikon.

Die Limeco ist eine interkommunale Anstalt. Eigentümerinnen des Unternehmens sind acht Zürcher Limmattaler Gemeinden (Trärgemeinden). Diese haben für die Entsorgung ihres Kehrichts keine Wahlmöglichkeit, sind sie doch bis ins Jahr 2040 vertraglich an die Limeco gebunden. Ähnliches gilt in Bezug auf Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden im Bezirk Affoltern (Dileca Gemeinden) sowie weitere Gemeinden im Kanton Zürich, welche ihren Siedlungsabfall ebenfalls in der KVA Dietikon verbrennen lassen (Vertragsgemeinden). Allen ist nach Einschätzung des Preisüberwachers gemeinsam, dass de facto keine Alternativen zur KVA Dietikon bestehen. Die in dieser Sache von Gesetzes wegen konsultierte Wettbewerbskommission kam ebenfalls zum Schluss, dass Limeco über eine marktmächtige Position verfügt und die Verbrennungspreise der Limeco für die Entsorgung von Siedlungsabfällen für Zürcher Gemeinden nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind.

Der Preisüberwacher hat bei der Missbrauchsprüfung eine Kostenanalyse in drei Varianten durchgeführt. In der Hauptvariante werden die Kosten des Systems KVA auf die Bereiche Entsorgung und Energieproduktion geschlüsselt und basierend auf den geschlüsselten Kosten die Verbrennungspreise



für die Zürcher Gemeinden ermittelt. Aufgrund seiner Kostenanalyse ist der Preisüberwacher zum Schluss gelangt, dass die Verbrennungspreise für die thermische Verwertung des Siedlungsabfalls, welche Limeco den Zürcher Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet verrechnet (Fr. 150.- pro Tonne, ohne MwSt.) missbräuchlich hoch sind und ein Preis von Fr. 102.-/t kosten- und verursachergerecht ist.

Das Ergebnis der Hauptmethode wurde in zwei Varianten plausibilisiert. Beide Varianten bestätigen das Ergebnis der Hauptvariante, wonach der aktuelle Preis deutlich über den relevanten anrechenbaren Kosten liegt.

Der Preisüberwacher verpflichtet die Limeco in der Verfügung, den Verbrennungspreis für die betroffenen Zürcher Gemeinden per 1. Januar 2021 auf Fr. 102.- pro Tonne zu senken. Die Verfügung ist auf drei Jahre befristet. Da ein überwiegendes Interesse daran besteht, dass die Reduktion der Verbrennungspreise ohne weitere zeitliche Verzögerung wirksam wird, wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Limeco hat die Möglichkeit, gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben.

[Stefan Meierhans, Jörg Christoffel]



2. MITTEILUNGEN

Neuer Benchmarkingwert 2020 für psychiatrische Kliniken

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Seit der Einführung der TARPSY-Tarifstruktur im Bereich der psychiatrischen Spitalleistungen im Jahr 2018 berechnet der Preisüberwacher ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle psychiatrische Kliniken in der Schweiz.

Das neue Benchmarking für das Tarifjahr 2020 liegt nun vor. Die Berechnung stützt sich auf das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Diese Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten von sämtlichen Schweizer Psychiatriekliniken hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Acht Kliniken mussten aufgrund der ungenügenden Datenqualität oder der falschen TARPSY-Version aus dem Benchmarking ausgeschlossen werden.

Auf Basis der 63 kalkulierten, für das Benchmarking verwendbaren Basispreisen aus allen 22 Kantonen mit Psychiatriespitalern (die Stichprobe umfasst damit fast 90% aller psychiatrischen Kliniken) wurde der nationale Benchmarkwert anhand des 20. Perzentils plus einer Toleranzmarge von 10% ermittelt, wobei letztere nach Abschluss der Einführungsphase des neuen Tarifsystems wieder wegfallen wird. Der Wert beträgt Fr. 672.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die TARPSY-Tarife 2020 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte in der Psychiatrie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die entsprechenden Werte der beiden letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 636.- (2018), respektive Fr. 624.- (2019).

[Malgorzata Wasmer]

Glasfaser: Faire Preise auch bei neuen Technologien

Der Preisüberwacher hat 2018 Abklärungen zu den Swisscom-Zugangspreisen für das Glasfasernetz in den Wohnungen («fiber to the home», FTTH) gestartet. Die Swisscom legte die Gestaltung der Grosshandelspreise für die Anbindung ans FTTH-Netz offen und lieferte Informationen zu den Kosten und Investitionen in das FTTH-Netz sowie zur Nachfrageentwicklung. Gestützt auf diese Angaben wurde festgestellt, dass der Preis für das «Layer 1»-Produkt, Access Line Optical (ALO), angepasst werden muss. Bei diesem Produkt stellt die Swisscom «nur» das physikalische Netz, also unbeleuchtete Glasfasern, zur Verfügung, weitere Infrastrukturen werden durch den jeweiligen Telekommunikationsanbieter bereitgestellt. Die Anbieter können somit die gesamte Übertragungskapazität der Glasfaser nutzen und - von Swisscom unabhängig - eigene Dienstleistungen entwickeln.

In einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher hat sich die Swisscom zu einer Senkung der monatlichen Gebühren für das Produkt ALO um 2 Franken auf höchstens 25 Franken ab Oktober 2020 bereit erklärt. Die Regelung gilt bis zum 30. September 2022. Die im Handbuch Preise ALO aufgeführten einmaligen Preise, u.a. für die Bereitstellung, dürfen während der Geltungsdauer der einvernehmlichen Regelung nicht erhöht werden.

Die einvernehmliche Regelung ist abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Themen > Telekommunikation > Weiterführende Informationen: Einvernehmliche Regelungen > Einvernehmliche Regelung mit der Swisscom (Schweiz) AG.

[Julie Michel, Simon Pfister]



Gebühren der Luzerner Notare werden überprüft

Gestützt auf eine eingegangene Klage eines Unternehmens empfahl der Preisüberwacher am 21. Februar 2020 dem Kantonsgericht Luzern die Interpretation der Verordnung über die öffentlichen Beurkundungen dahingehend zu ändern, dass der Mindesttarif unter gewissen Umständen, beispielsweise bei repetitiven Beurkundungen, unterschritten werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollte die Struktur in der erwähnten Verordnung geändert werden.

Am 8. Juli 2020 hat das Luzerner Kantonsgericht zur Empfehlung des Preisüberwachers Stellung genommen. Zunächst weist es daraufhin, dass ein Projekt zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen in Vorbereitung sei. Dieses werde demnächst dem Luzerner Regierungsrat unterbreitet. Gestützt auf die Empfehlung des Preisüberwachers vom 21. Februar 2020 werde §26 der Gebührenverordnung einer Überprüfung unterzogen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass die Gebührenverordnung damit in seinem Sinne gelockert wird.

[Catherine Josephides Dunand, Julie Michel]

Gemeinde Urdorf überprüft die Gebühr für eine einfache Wohnsitzbestätigung

Beim Preisüberwacher ging kürzlich eine Meldung einer Einwohnerin von Urdorf ein. Darin beklagte sich die Bürgerin über die Gebühr für eine Wohnsitzbestätigung zum Erwerb eines GA Familia. Sie beanstandete insbesondere die Gebühr von 30 Franken für die Wohnsitzbestätigung. Der Preisüberwacher holte bei der Gemeinde Urdorf eine Stellungnahme zur erwähnten Gebühr ein. Die Gemeinde teilte daraufhin mit, dass der Gebührentarif auf den Empfehlungen des Verbandes Zürcher Einwohnerkontrollen basiere. Aufgrund der Anfrage des Preisüberwachers habe man aber festgestellt, dass der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen die Empfehlungen mittlerweile angepasst habe. Sie betrage heute 30 Franken für Auszüge aus dem Einwohnerregister und 15 Franken für einfache Bestätigungen (zum Beispiel für SBB, Saisonkarten etc.). Man werde nun prüfen, inwiefern diese neue Empfehlung in den Gebührentarif von Urdorf übernommen werde.

[Manuela Leuenberger]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05